

wir also den Protestanten gutwillig zu, daß sie die ersten waren, die der Missionsfrage den Firnis der modernen Kritik und den Schein der wissenschaftlichen Methodologie von heutzutage gegeben haben!“ Dazu wäre denn doch zu bemerken, daß beides weder Firnis noch Schein genannt zu werden verdient, am wenigsten vom Mitgliede eines Ordens, der sonst das wahrhaft wertvolle Rüstzeug der neueren wissenschaftlichen Methode so erfolgreich anzuwenden versteht.

Nunmehr wird dann begonnen, den „Säkularbau“ der katholischen Missionswissenschaft vor unseren Augen erstehen zu lassen. Dabei sind vor allem die Resultate der Streitschen Bibliotheca Missionum zugrunde gelegt. Daß bei diesem Überblick über die Entwicklung der katholischen Missionsliteratur, die nichts wesentlich Neues bietet, die Spanier und Jesuiten bei dem spanischen Jesuiten besonders eifrig Erwähnung finden, ist nicht mehr als billig. Die begeisterten Schlüßsätze des interessanten und zweifellos sehr begrüßenswerten Artikels wollen wir wieder wörtlich anführen: „Durch das Gesagte ergibt sich klar, daß die Missionswissenschaft in der katholischen Kirche erstanden und erblüht ist. Wenn diese glorreiche Überlieferung auf einige Jahre unterbrochen wurde, heutigentags ist sie mit großem Geschick wieder angeknüpft durch eifrige Autoren wie Schönmidl (dieses „Pseudonym“ treffen wir ständig im Text des zweiten Artikels!), Schwager, Streit, die Jesuiten Krose und Guonder und viele andere, die völlig in die neue Bewegung eingetreten sind. Nicht nur in Deutschland finden sich gegenwärtig geduldige Kritiker und Forscher; ebenso glängen, vor allem auf dem geschichtlichen Gebiet, berühmte Schriftsteller in Spanien, wie u. a. die Patres Pastells, Hernández, Alstráin und die unermüdlichen Herausgeber der Monumenta Societatis Jesu, eines der größten Unternehmungen, die in Europa zur Herausgabe geschichtlicher Quellen veranstaltet wurden. Spanien war die Wiege großer Missionare und tiefer Methodiker; Spanien gab den Glauben einer neuen Welt; Spanien bewahrt in seinen Bibliotheken und Archiven ungeheure, noch ungehobene Schätze, mit denen sich die Missionswissenschaft zu bereichern hat; Spanien muß seiner ruhmreichen Überlieferung folgen und in der ersten Linie wirken zugunsten der Missionen, sowohl auf dem Feld der apostolischen Arbeiten als auch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und geschichtlichen Forschungen.“

Zu den „neuen Missionsfakultäten“ der Apostolischen Vikare.

Eine Entgegnung von Franz Xaver Secht P. S. M.

Über die Missionsfakultäten erschien im 1. Heft des Jahrgangs 1917 dieser Zeitschrift (S. 20–35) eine Abhandlung mit verschiedenen unzutreffenden Behauptungen. Da einige dieser irrigen Anschauungen für die Anwendung der Vollmachten höchst bedeutsam sind, seien sie im folgenden berichtigt und auch einige unwesentliche Punkte klargelegt. Diese Entgegnung erscheint darum so spät, weil auch das neue Kirchenrecht erwähnt werden sollte, soweit es zweckmäßig erschien.

Der Artikel bespricht die Vollmachten der beiden Formulare der Propaganda F. I und Extr. T major nebst den drei Zusatzvollmachten des hl. Offiziums und der Häufungsvollmacht¹, wie sie in jüngster Zeit den Apostolischen Vikaren gewöhnlich

Abkürzungen: AAS = Acta Apostolicae Sedis; ASS = Acta Sanctae Sedis; Cod. = Codex Juris Canonici 1917; Coll. = Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, ed. 2.

¹ Die Häufungsvollmacht ist künftig überflüssig. Cod. can. 1049 § 2.

verliehen wurden. Die Fassung der beiden erstgenannten Formulare hat einige Änderungen erfahren, manche lediglich dem Wortlaut, andere auch dem Sinne nach. In der Hauptsache handelt es sich um Änderungen, die durch die veränderte Geschäftsverteilung bei den römischen Kongregationen notwendig wurden, zuweilen wurden auch einige Unklarheiten durch eine sorgfältigere Fassung beseitigt. Außerdem waren einige Punkte durch allgemeine Bewilligungen überholt, vgl. die Ablassbeicht (S. 26) oder die Vollmacht, in Klöstern drei Messen zu halten in der Weihnachtsnacht usw.; auch diesem Umstande mußte einigermaßen Rechnung getragen werden. Übrigens macht das neue Kirchenrecht eine umfassende Änderung und Streichung verschiedener Vollmachten der Formulare erforderlich. Aus dem genannten Artikel seien nun folgende Punkte angeführt.

Die Bemerkung über den Gebrauch des Wortes „Ordinarius“ (S. 23) übersieht wohl die Verfügung des Hl. Stuhles vom 20./22. April 1898¹, wonach die Vollmachten fürderhin stets auf den Ordinarius lauten. Ebenda, wie schon am 20. April 1888², wird betont, daß unter Ordinarius loci auch der Apostolische Vikar zu verstehen sei; er hat gleichfalls potestas ordinaria³.

Mehrmals werden Ausdrücke der Formulare beanstandet, doch meist zu Unrecht. Es schwebte dabei offenbar die unzutreffende Annahme vor, diese Vollmachten würden nur den Apost. Vikaren und zwar gerade die besprochenen Formulare vereint verliehen, so daß der Wortlaut aufeinander abgepaßt sei⁴. Das ist jedoch nicht der Fall. So hatten z. B. die amerikanischen Bischöfe bisher meist die Vollmachten F. I. Richtig ist, daß in F. I 27 statt *diocesis* besser *territoris* oder *locis* eis *subjectis* stände, obwohl wie gesagt auch viele Bischöfe diese Vollmachten erhielten und für diese der Ausdruck *diocesis* zutrifft; ungeeignet wäre die im Artikel vorgeschlagene, „anscheinend nächstliegende Bezeichnung *vicariatus*“ (S. 22). Ebenso hieße es besser in F. I 17 „*diebus Ordinatio* (statt *Episcopo*) *benevisis*“.

In der Vollmacht *cumulandi in impedimentis matrimonialibus* wird der Zusatz als „auffallend“ bezeichnet (S. 34): „*si etiam pro hujus (sc. impedimenti mixtae religionis) dispensatione concedenda facultatem jam obtinuerit*“, „da diese Macht doch durch den § 11 der außerordentlichen Vollmachten gegeben worden ist“. Diese Bemerkung gründet sich, wie schon bemerkt, auf die Annahme, die Vollmachten würden stets in dieser Zusammenstellung gewährt. Bekanntlich ist jedoch die Häufungsvollmacht für Ehehindernisse wie die übrigen ein feststehendes Formular, daß auch in Fällen gewährt wird, wo die Vollmacht für die Bekenntnisverschiedenheit fehlt. Daher ist der obige Zusatz wohl am Platze.

Gerügt wird ferner (S. 23) als „ein Mangel der Gesetzestechnik, daß dieselbe Vollmacht (die *facultas restituendi jus amissum petendi debitum*) zweimal, sowohl in dem Formular der ordentlichen (§ 8) wie in dem der außerordentlichen Gewalten (§ 9) verliehen wird“; im zweiten Falle ist sie „durch Unachtsamkeit zwecklos noch einmal mit hinübergenommen worden“. Doch ist beides wohl angebracht, weil in F. I 8 diese Vollmacht nur für das Hindernis des Verbrechens ohne Tötungsversuch, unter Extr. T major 9 aber selbst für den Fall der versuchten oder erfolgten Tötung

¹ ASS 30, 702; Coll. n. 1996.

² ASS 20, 543; Coll. n. 1685 § 2; ebenso Cod. can. 198 § 1 u. 2.

³ Cod. can. 197. 198.

⁴ Vgl. die Entscheidung der Propag. vom 4. Sept. 1858, Archiv für kath. Kirchenrecht 5, 471.

⁵ Übrigens künftig nicht mehr nötig, weil diese Strafe im neuen Recht fehlt.

gewährt wird. Das ist natürlich nicht das nämliche; „indultorum verba prout sese exhibent esse intelligenda“ antwortete die Propaganda am 7. Juni 1853¹.

Dagegen ist ein wirkliches Versehen im Ausdruck nicht erwähnt. In Extr. T major 6 (aus S Amplior entlehnt) ist der Ausdruck „cum catholicis praedictis“ stehen geblieben, der in S Amplior berechtigt war, weil dort in einer vorausgehenden Nummer stand „cum catholicis suae jurisdictioni subjectis“; da hier eine solche Wendung nicht vorausgeht, bliebe der genannte Ausdruck unverständlich, wenn man dieses Umstandes nicht gedenkt.

Der Artikel gibt übrigens ein ganz unrichtiges Bild von der Entstehung des Formulars Extr. T major in seiner jetzigen Fassung; gestützt auf die ungenauen Angaben eines Schriftchens für das Apost. Vikariat Daressalam (worin übrigens auch noch andere Ungenauigkeiten vorkommen) wird angenommen, die neue Fassung sei hervorgegangen aus einer hunderbunten Umstellung der Nummern des Formulars S Amplior, ohne dieses allerdings zu nennen. In Wirklichkeit liegen die Dinge so.

Seit einer Reihe von Jahren wurde mehreren Apost. Vikaren das Formular S Amplior verliehen, aber in den letzten Jahren eingezogen. Dafür wurde das Formular Extr. T major gewährt, das bis 1915 nur 31 Nummern zählte und einige sehr wichtige Vollmachten, wie sie vordem in S Amplior gegeben waren, nicht enthielt. Dieses Formular erhielt z. B. am 18. März 1914 der Apostol. Vikar Armeng. Coll von Fernando Poo. Auch der Apost. Vikar von Kamerun Fr. Hennemann erhielt noch am 17. Januar 1915 das nämliche Formular Extr. T major in dieser älteren Fassung, stellte aber gleich die Bitte an den Hl. Stuhl, ihm wieder S Amplior oder anderweitig die wichtigsten Vollmachten, die in Extr. T major fehlten, zu verleihen. Die Propaganda erwiderte, S Amplior werde nicht mehr verliehen, dafür sandte sie einen neuen Abdruck von Extr. T major mit dem Druckvermerk „Romae, Typis polyglottis Vaticanis 1915“, der um die fehlenden Vollmachten aus S Amplior erweitert war und das Verleihungsdatum der vorher gewährten Fassung — 17. Januar 1915 — trug. Das war also die erste Verleihung des Formulars Extr. T major in der neuen Fassung. Damit ist auch die im Artikel unentschiedene Frage (S. 21) über die erstmalige Verleihung gelöst. Die Vollmachten F. I wurden schon früher in der abgeänderten Fassung verliehen, z. B. am 18. März 1914 dem Apost. Vikar von Fernando Poo. Daraus ist übrigens auch klar, daß „diese Formulare nicht ein Privileg einer einzelnen Missionsgesellschaft bleiben“ werden (S. 21), wofür sie wohl auch niemand gehalten hat.

Die beiden Fassungen von Extr. T major, die frühere und die jetzige, unterscheiden sich nur in den Einschaltungen; im übrigen stimmen sie völlig überein, sowohl im Wortlaut als auch in den Nummern, bzw. in der Reihenfolge, wenn Einschaltungen stattfanden: Nr. 1–5 und 9–20 sind in beiden Fassungen völlig gleich im Wortlaut und in den Nummern; ebenso sind die Nummern vom 28–38 der neuen Fassung ganz gleichlautend mit Nr. 21–31 der früheren Fassung, nur die Nummern sind geändert, weil Einschaltungen vorausgehen. In Nr. 36 wurde gemäß dem Dekret der Ritenkongregation Nr. 4158 zu 1 für die Antizipation 1 Uhr statt 2 Uhr gesetzt². Die übrigen Nummern, nämlich 6–8 und 21–27, sind aus S Amplior eingefügt worden; Nr. 6 ist übrigens fast gleichlautend mit Extr. T major 8 der früheren Fassung, ebenso Nr. 8 mit der früheren Nr. 6 und 7 von Extr. T major. Damit dürfte die etwas mißverständliche Darstellung des Artikels hinreichend geklärt sein.

¹ Coll. n. 1092; Cod. can. 67. 68.

² Vgl. Zwei bemerkenswerte Entscheidungen in Pastor bonus 1912/13 S. 99 f.

Unrichtig ist, daß F. I 6 genauer gefaßt, aber der Sinn nicht geändert worden sei (S. 22); die Vollmacht wird vielmehr jetzt ausdrücklich auch für den Fall gewährt, daß sich nur ein Gatte bekehrt, wofür sie früher durchaus nicht galt¹. Der Klarheit wegen sind übrigens jetzt auch die Schismatiker genannt, die von den Auslegern wie auch vom Hl. Stuhl schon bisher gewöhnlich unter den Irrgläubigen mitverstanden wurden.

Auf S. 25 wird behauptet, daß die Vollmachten des Formulars Extr. T major fürderhin nicht mehr ändern übertragen werden könnten vom Apost. Vikar, weil das nicht mehr wie früher ausdrücklich gesagt wird. „Der Apostolische Vikar bleibt also in Zukunft bei Strafe der Ungültigkeit gehalten, sie persönlich auszuüben; die Missionare müssen sich daher in jedem einzelnen Falle, wo eine solche Dispens nötig ist, an ihren Obern wenden.“ Allein diese Ansicht ist völlig irrig; bereits vor rund 20 Jahren hat ein allgemeiner Erlaß des hl. Offiziums hierin Klarheit geschaffen, so daß man sich nicht genug wundern kann, noch jetzt mit solcher Bestimmtheit eine verkehrte Meinung vertreten zu sehen. Am 14./16. Dezember 1898² erklärte nämlich das hl. Offizium auf die Frage: „An possit episcopus dioecēsanus subdelegare, absque speciali concessione, suis vicariis generalibus aut aliis ecclesiasticis viris modo generali, vel saltem pro casu particulari, facultates ab Apostolica Sede sibi ad tempus delegatas?“ „Affirmative, dummodo id in facultatibus non prohibeatur, neque subdelegandi jus pro aliquibus tantum coarctetur; in hoc enim casu servanda erit adamussim forma rescripti.“

Von vornherein war nun anzunehmen, daß diese Antwort auch für die Apostolischen Vikare und die übrigen Ordinarien gelte, wiewohl in der Anfrage nur vom Diözesanbischof die Rede ist; so entschied denn auch das hl. Offizium am 23. März 1899³, als eigens darüber angefragt wurde. Ebenso bestimmt das neue Recht: „Etiam potestas jurisdictionis ab Apostolica Sede delegata subdelegari potest sive ad actum, sive etiam habitualiter, nisi electa fuerit industria personae aut subdelegatio prohibita“⁴; ferner: „Potestas delegata ad universitatem negotiorum ab eo qui infra Romanum Pontificem habet ordinariam potestatem, potest in singulis casibus subdelegari“⁵.

Es bedarf also keiner besonderen Erwähnung oder Vollmacht, damit die Ordinarien die ihnen vom Hl. Stuhl gewährten Vollmachten ändern übertragen können und zwar entweder ganz allgemein oder für bestimmte Fälle, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt oder eine Einschränkung getroffen ist⁶. Nach den angeführten Entscheidungen war also die besondere Erwähnung überflüssig, daß die Vollmachten des Formulars Extr. T major ändern übertragen werden könnten; der Deutlichkeit wegen ist dies dennoch bei einigen Vollmachten betont, z. B. Nr. 21. Also nicht „einen wesentlichen Ausfall“ sondern vielmehr einen Gewinn bedeutet die Fassung dieses Formulars, weil ja nun auch die Beschränkungen für die Übertragung der Vollmachten wegfallen, wie sie nach dem früheren Formular zu beobachten waren: „nur immer für eine genau bestimmte, eng begrenzte Zahl dringender Fälle“ usw. (S. 25).

In F. I 27 wird allerdings ausdrücklich erwähnt, daß der Ordinarius die dort aufgezählten Vollmachten ändern mitteilen könne; allein da mußte es geschehen, um

¹ Coll. n. 277.

² ASS 31, 635; Coll. n. 2029.

³ Coll. Fußnote zu Nr. 2029.

⁴ Cod. can. 199 § 2

⁵ Ebenda § 3.

⁶ Wernz, Jus Decretal. I ed. 3 n. 163 VI; IV ed. 2 n. 622 nota 104; Canoniste Contemp. 1913, 145. 150; De Smet, Les Fiançailles et le Mariage, 577.

die Einschränkung anfügen zu können: „non tamen illas, quae requirunt ordinem episcopalem . . .“

Damit fällt natürlich auch die Folgerung, der Apostolische Vikar müsse unter Strafe der Ungiltigkeit die Vollmachten des Formulars Extr. T major persönlich ausüben (S. 25, 29); ebenso ist an verschiedenen Stellen zu streichen, diese oder jene Vollmacht sei nun nicht mehr übertragbar, weil der frühere ausdrückliche Vermerk fehle.

Ganz allgemein ist auch erklärt worden, daß alle Vollmachten, die die Ordinarien auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zahl von Fällen vom Hl. Stuhl erhalten, ohne weiteres auf die Nachfolger übergehen¹.

Um Zweifeln vorzubeugen, wäre S. 28 beizufügen, daß die Erwähnung der päpstlichen Vollmacht bei den Dispensen nicht zur Gültigkeit erfordert ist². Desgleichen sollte S. 28 (§ 12) bemerkt werden, daß der Ordinarius kraft der Häufungsvollmacht in Ehehindernissen auch für die Mischehen, „die noch erst geschlossen werden sollen“, von denselben Hindernissen dispensieren kann wie bei katholischen Ehen.

S. 34 findet sich folgende gänzlich unrichtige Behauptung: „daß diese Gewalten bloß innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes ausgeübt werden dürfen, ist so selbstverständlich, daß es einer besonderen Erwähnung nicht bedurft hätten.“ Im Gegenteil, diese Bestimmung gilt nur dann, wenn eine Rechtsvorschrift oder der Inhalt der Vollmacht sie erfordert³: „Clausulam ‚nullo modo uti possit extra fines suae dioecesis‘ ita intelligi debere, ut facultates sub ipsa comprehensae exerceri tantummodo possint cum propriis subditis in dioecesi exsistentibus actu quo conceditur gratia“⁴, „quamvis ipse episcopus extra suam dioecesim degat“⁵. „Eandem tamen clausulam non subintelligi in facultatibus, quae episcopis ab Apostolica Sede conceduntur, nisi fuerit expressa, vel aliter constet de mente Summi Pontificis, vel nisi subjecta materia eam requirat“⁶. Wenn sich also ein Untergebener des Vikariats A vorübergehend im Vikariat B aufhält, können die Vollmachten mit obiger Klausel auf ihn nicht angewendet werden, weder vom Apost. Vikar A, weil sich der Untergebene außer dessen Sprengel befindet⁷, (was ohne diese Klausel zulässig wäre)⁸, noch vom Apost. Vikar B, weil er nicht dessen Untergebener ist; in einem solchen Falle müßte der Untergebene zurückkehren oder der Hl. Stuhl um eine besondere Vollmacht angegangen werden⁹. Doch gibt es einige Ausnahmen von der obigen Regel, wo die besprochene Klausel also nicht gilt¹⁰.

Diese Bemerkungen mögen zur Klarstellung des genannten Artikels genügen.

¹ S. Off. 26. Nov. 1897 ASS 30, 627; Coll. n. 1985; S. Off. 3. Mai 1899 ASS 32, 60; Coll. n. 2045; Cod. can. 66 § 2.

² S. C. de Prop. F. 11. Febr. 1804 u. 26. Jan. 1877 Coll. n. 677 u. 1466. Cod. can. 1057 verglichen mit can. 11 u. 39.

³ Cod. can. 201 § 3.

⁴ S. Off. 22. Nov. 1865 zu 1 Coll. n. 1277.

⁵ S. Off. 2. Mai 1877 zu 2 Coll. 1469.

⁶ S. Off. 22. Nov. 1865 zu 1 a. a. O.

⁷ Prop. 18. April 1757 Coll. 404 usw.

⁸ Michner, Comp. Jur. Eccl.¹¹ 660 f.; Génicot, Inst. Theol. Moral. 7 II Nr. 523; Wernz, Jus Decretal. IV² n. 622 nota 105.

⁹ Wernz, ebenda.

¹⁰ 3. B. Prop. 26. Sept. 1821 zu 1 Coll. n. 767.

